

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jürgen Trittin, Volker Beck (Köln),
Marieluise Beck (Bremen), weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/12531 –**

Überprüfung der Rechtsstaatlichkeit von Verfahren für Personen, die an Kenia überstellt werden

Vorbemerkung der Fragesteller

Die EU und Kenia haben eine Vereinbarung in Form eines Briefwechsels über Bedingungen und Modalitäten für die Übergabe von Personen, die seeräuberischer Handlungen verdächtigt werden und von den EU-geführten Seestreitkräften (EUNAVFOR) in Haft genommen wurden, getroffen. Konkret davon betroffen sind neun somalische Piraten, die die Bundesregierung an Kenia überstellt hat. Sie hatten im Golf von Aden einen deutschen Frachter kapern wollen, waren aber überwältigt und auf der Fregatte „Rheinland-Pfalz“ festgesetzt worden.

1. Nach welchem Verfahren ist der Briefwechsel zwischen der EU und Kenia „über die Bedingungen und Modalitäten für die Übergabe von Personen, die seeräuberischer Handlungen verdächtigt werden und von der EUNAVFOR in Haft genommen wurden, und von im Besitz der EUNAVFOR befindlichen beschlagnahmten Gütern durch die EUNAVFOR an Kenia und für ihre Behandlung nach einer solchen Übergabe“ zustande gekommen?
 - a) Wie begründet die Bundesregierung, dass der Deutsche Bundestag vor dem wirksamen Abschluss dieser grundrechts- und EMRK-relevanten (EMRK – europäische Menschenrechtskonvention) Vereinbarung nicht beteiligt wurde?
 - b) Wird die Bundesregierung in Zukunft bei ähnlich grundrechts- und EMRK-relevanten Vereinbarungen den Deutschen Bundestag vor dem Abschluss der Vereinbarung beteiligen?
 - c) Welche vergleichbaren Abkommen sind derzeit von Seiten der Bundesregierung und/oder der EU mit welchen Ländern in Planung?
 - d) Bestätigt die Bundesregierung die Aussage des Auswärtigen Amtes vor dem Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe am 18. März 2009, nach der die Bundesregierung den Deutschen Bundestag infor-

miert und beteiligt hätte, hätte Letzterer dies angefordert, und ist sie der Meinung, dass der Deutsche Bundestag in diesen Fälle hinsichtlich seiner Beteiligung eine Holschuld hat?

Die Fragen 1a bis 1d werden gemeinsam beantwortet:

Der Briefwechsel ist zwischen dem Sekretariat des Rates der Europäischen Union und den zuständigen kenianischen Stellen verhandelt worden. Der von Seiten der EU gefertigte Entwurf und die von den kenianischen Stellen übermittelten Änderungswünsche waren jeweils Gegenstand der Diskussion in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe. Nach Abschluss der Verhandlungen hat der Rat der Europäischen Union, gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Artikel 24 EUV, den Text gebilligt und die Ratspräsidentschaft ermächtigt, ihn im Namen der EU zu unterzeichnen (Entscheidung 2009/293/GASP des Rates vom 26. Februar 2009). Der Briefwechsel ist daraufhin am 6. März 2009 in Nairobi unterzeichnet worden. Er ist veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 79/49 vom 25. März 2009.

Die Gemeinsame Aktion des Rates der Europäischen Union vom 10. November 2008 sieht in Artikel 12 Absatz 2 ausdrücklich vor, dass die EU mit Drittstaaten, an die sie in Gewahrsam genommene Personen zur Strafverfolgung überstellen will, „die Bedingungen festlegt“, unter denen die Übergabe erfolgt, um die Einhaltung grundlegender Menschenrechtsstandards sicherzustellen. Dem Deutschen Bundestag wurde durch Zuleitung des Ratsdokuments 6381/09 am 25. Februar 2009 bekannt gegeben, dass die Gruppe der Referenten für Außenbeziehungen am 20. Februar 2009 den Entwurf eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union über den Briefwechsel zwischen der EU und Kenia gebilligt hatte und der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht wurde, dem Rat der Europäischen Union zu empfehlen, er möge den Entwurf eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union über den Briefwechsel annehmen. Der Auswärtige Ausschuss wurde in seiner 83. Sitzung am 4. März 2009 über die bevorstehende Unterzeichnung des Briefwechsels unterrichtet.

Die EU hat im Hinblick auf den Abschluss ähnlicher Abkommen Gespräche mit Djibouti, Jemen und Tansania aufgenommen. Ein Ergebnis ist hier bisher nicht abzusehen.

2. Inwieweit sieht die Bundesregierung gesichert, dass Personen, die auf Grundlage des Briefwechsels an Kenia überstellt werden, dort rechtsstaatlich behandelt und insbesondere nicht gefoltert werden, und worauf gründet sich die Einschätzung der Bundesregierung?

Die Bundesregierung sieht keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass Kenia sich an die Vorgaben aus dem Briefwechsel vom 6. März 2009 halten wird. Davon unberührt bleiben, wie in dem Briefwechsel ausdrücklich festgehalten ist, Kenias Verpflichtungen aus anderen menschenrechtlichen Instrumenten, die es ratifiziert hat oder denen es beigetreten ist.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung angesichts der Schwere der Tatvorwürfe und der Höhe der zu erwartenden Strafen die Tatsache, dass nach der Vereinbarung mit Kenia die kostenfreie Beordnung eines Rechtsanwaltes nicht zwingend vorgesehen ist?

Unter welchen Bedingungen sieht die Bundesregierung die Möglichkeit und wäre bereit, die Kosten für einen Anwalt zu bezahlen?

Nach Artikel 3 Buchstabe f Nummer 4 des Briefwechsels zwischen der EU und Kenia haben auf der Grundlage dieses Briefwechsels überstellte Personen „das

Recht auf die Bestellung eines unentgeltlichen Verteidigers, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.“ Dieser Passus aus dem Briefwechsel lehnt sich wörtlich an die Formulierung in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 an. Für die Übernahme von Anwaltskosten durch die Bundesregierung gibt es keine Grundlage.

4. Wie soll die Kontrolle eines rechtsstaatlichen Verfahrens für die überstellten Personen und ggf. nachfolgend einer menschenrechtskonformen Behandlung in der Haft gemäß den Vereinbarungen zwischen der EU und Kenia konkret aussehen?

Die deutsche Botschaft in Nairobi wird den Prozessverlauf beobachten und hierüber regelmäßig berichten. Sie wird auch aktiv in das sowohl den Stellen der EU als auch ihren Mitgliedstaaten eröffnete „monitoring“ der Inhaftierung eingebunden sein.

- a) In welchen zeitlichen Abständen, und durch welche Personen, welcher Nationalität, und in welcher Funktion soll sie erfolgen?

Wer in welcher Form und in welchen zeitlichen Abständen diese Aufgaben wahrnehmen wird, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

- b) Wie kann sichergestellt werden, dass Kenia die an sie überstellten Personen nicht an einen Staat ausweist, der keine rechtsstaatlichen Verfahren garantieren kann, wie etwa Somalia oder Jemen?

Nummer 3h des Anhangs zum Briefwechsel zwischen der Europäischen Union und Kenia bestimmt: „Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der EUNAVFOR übergibt Kenia keine übergebene Person an einen anderen Staat für Zwecke der Ermittlung oder Strafverfolgung.“

- c) Inwieweit soll der Deutsche Bundestag über die Erkenntnisse dieser Kontrollen informiert werden?

Der Deutsche Bundestag wird auch weiterhin nach Maßgabe der geltenden Regeln und Vereinbarungen unterrichtet werden.

5. Wann wird die Bundesregierung das Gesetz zur Anwendung unmittelbaren Zwangs und der Gewahrsamnahme durch Angehörige der Bundeswehr oder der Bundespolizei im Ausland und auf internationalen Gewässern vorlegen?
Und wenn dies nicht beabsichtigt ist, wie begründet die Bundesregierung das Festhalten in der gesetzlich nicht geregelten derzeitigen Lage?

Die Bundesregierung handelt im Rahmen der Operation ATALANTA auf der Grundlage von Artikel 24 Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem völkerrechtlichen Mandat aus der Sicherheitsresolution 1816 (2008) und dem allgemeinen Völkerrecht, der darauf aufbauenden Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP vom 10. November 2008, dem Mandat des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 16/11416) vom 19. Dezember 2008 sowie entsprechender Einsatzregeln und Abkommen der EU. Darüber hinaus bedarf es nach Ansicht der Bundesregierung keiner gesetzlichen Regelung.

6. Inwieweit setzt sich die Bundesregierung für die Schaffung einer internationalen Gerichtsbarkeit für Fälle von Piraterie auf hoher See ein?

Welche Optionen werden dabei erwogen, und für welche Konzepte bestehen die größten Erfolgsaussichten?

Die Bundesregierung hat bereits im November 2008 die Idee einer internationalen Strafgerichtsbarkeit mit ausgewählten EU-Partnern werbend sondiert und diese Idee im größeren Rahmen der am 14. Januar 2009 in New York gegründeten Kontaktgruppe für die Bekämpfung der Piraterie vor der Küste von Somalia weiterverfolgt. Die Arbeitsgruppe 2 (Rechtsfragen) dieser Kontaktgruppe hat am 5. März 2009 erstmals getagt und unter anderem Möglichkeiten einer internationalen Strafgerichtsbarkeit diskutiert und soll das auch weiterhin tun. Das Echo auf die deutschen Bemühungen war gemischt: zum Teil war Zustimmung zu hören, zum Teil Skepsis oder Ablehnung. Die Bundesregierung nimmt die geäußerten Bedenken ernst, wird aber gleichwohl die Idee einer internationalen Strafgerichtsbarkeit für Piraten weiter verfolgen.

Die Bundesregierung erörtert mit ihren Partnern verschiedene Modelle. In Frage käme ein Gerichtshof auf der Grundlage einer Resolution des VN-Sicherheitsrates unter Kapitel VII (Vorbild: Internationale Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda), eines multilateralen Vertrages (Vorbild: Internationaler Strafgerichtshof) oder eines regional oder bilateral beschränkten Vertrages (Vorbild: Sondergerichtshof für Sierra Leone). Alternativ könnte die Zuständigkeit eines bereits bestehenden Gerichtshofs durch eine Änderung seines Gründungsvertrages erweitert werden. Schließlich wäre an eine Erweiterung einer bestehenden nationalen Gerichtsbarkeit auf internationaler Grundlage und mit internationalen Elementen zu denken (Vorbild: Sonderstrafkammer für Verbrechen der Roten Khmer beim Obersten Gerichtshof für Kambodscha). In allen Fällen bedürfte es aber eines ausreichend breiten internationalen Konsenses, der sich auch auf Fragen der Finanzierung erstrecken müßte. Ebenfalls in allen Fällen wäre auch dann, wenn sich ein solcher Konsens finden läßt, ein längerer zeitlicher Vorlauf einzukalkulieren. Am realistischsten erscheint vor diesem Hintergrund eine regionale Variante, die auch den Vorteil hätte, die regionale oder lokale Verantwortung („local ownership“) für die Bekämpfung des Phänomens der Piraterie zu unterstreichen.

Eine weitere Gelegenheit für die Bundesregierung, diese Überlegungen mit Partnern aktiv fortzusetzen und zu vertiefen, wird die zweite Sitzung der oben genannten Arbeitsgruppe 2 sein, die Anfang Mai stattfinden soll.